



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Amt für Justizvollzug

Vollzugseinrichtungen Zürich

HAUSORDNUNG

Flughafengefängnis

Ausländerrechtliche Administrativhaft

(Ausgabe 2019)

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Hausordnung	§	1
--	---	---

II. Eintritt und Unterbringung

Eintritt	§	2
1. Datenerfassung	§	2
2. Effekten, Bargeld	§	3
3. Grundausrüstung	§	4
Unterbringung	§	5
1. Einzel- oder Mehrfachzelle	§	5
2. Sicherheitszelle	§	6
3. Sicherheitsabteilung	§	7
a. Gründe	§	7
b. Verfahren	§	8
c. Überprüfung	§	9
4. Frauen	§	10
5. Familien, Kleinkinder	§	11
6. Jugendliche	§	12
Zellenausrüstung	§	13

III. Allgemeine Verhaltensregeln, Zellenordnung

Hausbrief, Aussprache	§	14
Rücksichtnahme, verbotene Aussenkontakte	§	15
Rechtsgeschäfte unter Inhaftierten	§	16
Zellenordnung	§	17
Zellenruf	§	18
Rauchverbot	§	19
Alkohol und Drogen	§	20
Waffen, waffenähnliche Gegenstände	§	21
Glücksspiele, Wetten und Lotterien	§	22

IV. Tagesordnung, Kleidung und Hygiene

Tagesordnung	§ 23
Aufenthalt im Freien	§ 24
Verpflegung	§ 25
Kleidung	§ 26
Persönliche Wäsche	§ 27
Bett- und Frotteewäsche	§ 28
Körperhygiene, Duschen	§ 29

V. Arbeit und Arbeitsentgelt

Arbeitsmöglichkeit	§ 30
Arbeitsentgelt	§ 31
1. Bemessung und Ansatz	§ 31
2. Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit	§ 32
Selbstbeschäftigung	§ 33
Verzinsung von Guthaben	§ 34
Gutschrift, Auskunft über den Kontostand	§ 35
Haftung für Schäden	§ 36

VI. Einkauf

Verwendung des Guthabens	§ 37
Interner Einkauf	§ 38
Wocheneinkauf	§ 39
Spezialeinkauf	§ 40
Verkauf von Tabakerzeugnissen an Jugendliche	§ 41

VII. Bücher, Zeitungen und elektronische Medien

Bücher und Zeitungen	§ 42
1. Bibliothek	§ 42
2. Bezug und Anzahl	§ 43
3. Einschränkungen	§ 44
Elektrische und elektronische Geräte., Datenträger	§ 45
1. Allgemeines	§ 45

2. Bezug von Tonträgern	§ 46
3. Fernsehgeräte	§ 47
4. Computer und Peripheriegeräte	§ 48
a. Erlaubte Geräte	§ 48
b. Miete von Computern und Peripheriegeräten	§ 49
c. Ergänzende Vorschriften	§ 50
d. Kontrollen	§ 51
VIII. Freizeitbeschäftigung und Sport	
Gemeinschaftsräume, Freizeitprogramm	§ 52
Sportliche Betätigung	§ 53
IX. Gesundheitsdienst, Seelsorge und Rückkehrbe- ratung	
Gesundheitsdienst	§ 54
1. Grundsatz	§ 54
2. Eintrittsuntersuchung	§ 55
3. Erste Hilfe	§ 56
Medikamente	§ 57
Umtriebsentschädigung	§ 58
Prävention von übertragbaren Krankheiten	§ 59
Zahnbehandlung	§ 60
Psychiatrisch-psychologische Betreuung	§ 61
Seelsorge	§ 62
Rückkehrberatung, externe Betreuungsorganisationen	§ 63
X. Verkehr mit der Aussenwelt	
Information von Angehörigen und Bezugspersonen	§ 64
Brief- und Paketpost	§ 65
Telefonverkehr	§ 66
Besuchswesen	§ 67
1. Besuchszeiten, Besuchsdauer	§ 67
2. Anmeldung und Legitimation der Besuchsperson	§ 68

3. Durchführung der Besuche	§ 69
4. Auflagen, Ausschluss vom Besuchsrecht	§ 70
Gaben und Geschenke	§ 71
1. Geldgeschenke	§ 71
2. Gaben	§ 72
XI. Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Inkrafttreten	
Disziplinarwesen	§ 73
Kontrollen	§ 74
1. Durchsuchungen und Leibesvisitation	§ 74
2. Alkohol- und Drogentests	§ 75
Aufsichtsbeschwerde	§ 76
Rekurs	§ 77
Inkrafttreten	§ 78

Vorbemerkung

Sie sind neu ins Flughafengefängnis eingetreten. Im Interesse aller inhaftierten Personen müssen gewisse Grundregeln eingehalten werden. Wir setzen daher voraus, dass Sie diese Hausordnung lesen und sich daran sowie an die Weisungen der Gefängnismitarbeitenden halten. Sie gehen davon aus, von den Gefängnismitarbeitenden und von den mitinhaftierten Personen korrekt und anständig behandelt zu werden. Denken Sie daran, dass das Gleiche auch von Ihnen erwartet wird.

Sie werden als neu eintretende inhaftierte Person nach Möglichkeit in einer Ihnen verständlichen Sprache über Ihre Rechte und Pflichten in der Abteilung ausländerrechtliche Administrativhaft des Flughafengefängnisses informiert. Sie erhalten hierzu ein Merkblatt.

Das Straf- und Justizvollzugsgesetz vom 19. Juni 2006 (StJVG), die Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (JVV) und die Hausordnung werden Ihnen abgegeben oder im Gruppenvollzug zugänglich gemacht.

I. Geltungsbereich

§ 1. ¹ Diese Hausordnung gilt für die Abteilung ausländerrechtliche Administrativhaft des Flughafengefängnisses.

² Die Leitung des Flughafengefängnisses kann ergänzende Vorschriften zu dieser Hausordnung erlassen.

Geltungsbereich
dieser Hausord-
nung

II. Eintritt und Unterbringung

§ 2. ¹ Beim Eintritt in die Abteilung ausländerrechtliche Administrativhaft werden die erforderlichen Angaben zur eintretenden Person festgehalten und sie wird fotografiert.

² Im Laufe des Aufenthalts können von der inhaftierten Person jederzeit neue Fotografien angefertigt werden.

Eintritt
1. Datenerfas-
sung

2. Effekten, Bargeld

§ 3. ¹ Die eintretende Person hat sämtliche Effekten zur Kontrolle vorzulegen. Gegenstände, die zum persönlichen Gebrauch gehören, können der inhaftierten Person wieder abgegeben werden. Die übrigen Gegenstände werden der inhaftierten Person abgenommen und sachgerecht aufbewahrt.

² Übermäßig umfangreiches Gepäck oder Gegenstände, die einer besonderen Pflege bedürfen, kann die Leitung des Flughafengefängnisses zurückweisen oder auf Kosten der inhaftierten Person einlagern.

³ Der Besitz von Bargeld innerhalb des Flughafengefängnisses ist verboten. Für jede inhaftierte Person wird ein Konto angelegt, auf dem die mitgebrachte Barschaft gutgeschrieben wird.

⁴ Die Leitung des Flughafengefängnisses führt über die abgenommenen Gegenstände ein Effektenverzeichnis. Die Richtigkeit von Effektenverzeichnis und Gutschrift ist von einer oder einem Mitarbeitenden des Flughafengefängnisses und von der inhaftierten Person unterschriftlich zu bestätigen. Spätere Änderungen im Bestand von Effekten und Guthaben werden laufend nachgetragen. Die Herausgabe von Barschaft und Effekten erfolgt nur gegen unterschriftliche Empfangsbestätigung.

3. Grundausrüstung

§ 4. ¹ Verfügt die inhaftierte Person über keine angemessene Kleidung, wird ihr diese von der Leitung des Flughafengefängnisses abgegeben.

² Verfügt die inhaftierte Person beim Eintritt über kein Geld, um sich im internen Einkauf mit den Gegenständen des täglichen Gebrauchs zu versorgen, so erhält sie kostenlos ein Set mit Toilettenartikeln und Schreibzeug.

Unterbringung
1. Einzel- oder Mehrfachzelle

§ 5. Die Inhaftierten werden je nach Verfügbarkeit in einer Einzel- oder Mehrfachzelle untergebracht.

2. Sicherheitszelle

§ 6. ¹ Zur Wahrung der Gefängnissicherheit (insbesondere bei akuter Fremd- oder Selbstgefährdung) kann die Leitung des Flughafengefängnisses eine inhaftierte Person für die Dauer von höchstens 96 Stunden in einer Zelle mit beschränkter Ausrüstung (Sicherheitszelle) unterbringen.

² Muss die inhaftierte Person aus Gründen andauernder Fremd- oder Selbstgefährdung länger als 96 Stunden in der Sicherheitszelle untergebracht werden, so darf dies nur nach Rücksprache mit der oder dem Gefängnispsychiater/in oder der oder dem Gefängnisarzt/Gefängnisärztin geschehen. Der Direktion der Vollzugseinrichtungen Zürich ist hiervon umgehend Meldung zu machen.

³ Die Unterbringung in der Sicherheitszelle ist in jedem Fall schriftlich zu verfügen.

⁴ Das Verfahren bei einer Unterbringung in der Sicherheitszelle wegen akuter Fremd- oder Selbstgefährdung wird in einem speziellen Reglement geregelt. Es wird ein detailliertes Register über diese Unterbringungen geführt.

§ 7. Bei erhöhter Fluchtgefahr, Gefahr der Gewaltanwendung gegenüber Dritten oder sich selbst sowie bei Gefahr einer anderweitigen, schweren Störung von Ordnung und Sicherheit des Flughafengefängnisses kann die inhaftierte Person in einen Betrieb mit einer Sicherheitsabteilung eingewiesen werden.

3. Sicherheitsabteilung
a. Gründe

§ 8. ¹ Die Einweisung in die Sicherheitsabteilung erfolgt auf begründeten Antrag der Leitung des Flughafengefängnisses durch die für die Sicherheitsabteilung zuständige Hauptabteilungsleitung des Amts für Justizvollzug.

b. Verfahren

² Die für die Sicherheitsabteilung zuständige Direktion gibt dem Inhaftierten Gelegenheit, sich zur Einweisung in die Sicherheitsabteilung zu äussern und erlässt eine schriftliche und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehene Verfügung. Die Verfügung informiert über die Gründe der Massnahme, vorbehältlich jener Gründe, die aus zwingenden Sicherheitserfordernissen nicht bekannt gegeben werden können.

³ Die Unterbringung der inhaftierten Person in der Sicherheitsabteilung erfolgt nach den Bestimmungen der für die Sicherheitsabteilung zuständigen Hauptabteilungsleitung des Amts für Justizvollzug.

§ 9. ¹ Die Einweisung in die Sicherheitsabteilung kann als Sicherheitsmassnahme im Sinne von § 23 a. StJVG im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes so lange aufrechterhalten werden, als sie zum Schutz der inhaftierten Person oder Dritter erforderlich ist.

c. Überprüfung

² Der Aufenthalt in der Sicherheitsabteilung ist ein erstes Mal spätestens ein Monat nach der Einweisung, später alle drei Monate, nach Massgabe von § 8 zu überprüfen.

4. Frauen

§ 10. ¹ Frauen werden getrennt von den männlichen Inhaftierten untergebracht. Sie verbringen die Freizeit getrennt von den männlichen Inhaftierten und werden auch getrennt beschäftigt.

² Frauen werden nach Möglichkeit von weiblichen Mitarbeitenden betreut.

5. Familien, Kleinkinder

§ 11. ¹ Familienmitglieder gleichen Geschlechts werden nach Möglichkeit gemeinsam untergebracht.

² Der Kontakt zwischen Ehe- bzw. Lebenspartnern sowie nicht gleichgeschlechtlichen Geschwistern wird ermöglicht.

³ Kleinkinder werden zusammen mit ihren Müttern in der Frauenabteilung untergebracht. Die Kleinkinder erhalten Gelegenheit, sich unter Aufsicht einer Betreuungsperson vermehrt in geeigneten Räumlichkeiten ausserhalb der Frauenabteilung sowie im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten auch ausserhalb des Flughafengefängnisses aufzuhalten.

⁴ Die Mütter werden nach Möglichkeit von weiblichen Mitarbeitenden betreut.

6. Jugendliche

§ 12. ¹ Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren werden grundsätzlich getrennt von den Erwachsenen untergebracht, können jedoch auf Wunsch und nach Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung am Gruppenvollzug der Erwachsenen teilnehmen.

² Wurde eine Jugendliche oder ein Jugendlicher vor der Unterbringung in der Abteilung ausländerrechtliche Administrativhaft bereits durch eine Sozialarbeiterin oder einen Sozialarbeiter der Jugendanwaltschaft betreut, so kann die Betreuung während der ausländerrechtlichen Administrativhaft weiterhin durch diese Person erfolgen.

Zellenausrüstung

§ 13. ¹ Beim ersten Zellenbezug sowie bei jedem späteren Zellenwechsel hat die inhaftierte Person das Zelleninventar nach der Inventarliste zu kontrollieren und fehlende oder defekte Gegenstände umgehend den Gefängnismitarbeitenden zu melden.

² Beim Austritt oder beim Zellenwechsel wird das Zelleninventar durch die Gefängnismitarbeitenden erneut geprüft. Sofern zuvor defekte oder fehlende Gegenstände nicht gemeldet worden sind, wird angenommen, dass für das Fehlen oder die Beschädigung die inhaftierte Person verantwortlich ist. In diesem Falle werden ihr die fehlenden oder defekten Gegenstände verrechnet.

III. Allgemeine Verhaltensregeln, Zellenordnung

§ 14. ¹ Die inhaftierte Person hat das Recht, mit ihren Anliegen schriftlich per Hausbrief an die Leitung des Flughafengefängnisses zu gelangen.

Hausbrief, Aussprache

² Die inhaftierte Person kann unter Angabe von Gründen eine persönliche Aussprache mit der Abteilungsleitung verlangen. Verläuft diese Aussprache für sie nicht befriedigend, so kann eine Aussprache mit der Leitung des Flughafengefängnisses verlangt werden.

§ 15. ¹ Die inhaftierte Person hat alles zu unterlassen, was einen geordneten Betrieb des Flughafengefängnisses oder die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit gefährdet.

Rücksichtnahme, verbotene Aus-senkontakte

² Damit andere inhaftierte Personen sowie die unmittelbare Nachbarschaft des Flughafengefängnisses nicht gestört werden, ist lautes Sprechen oder Rufen aus den Zellenfenstern verboten.

³ Fernseh-, Radio- und andere Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden.

⁴ In Zellen mit Mehrfachbelegung muss bei der Lautstärke und beim ausgewählten Fernsehprogramm auf alle anwesenden inhaftierten Personen Rücksicht genommen werden.

⁵ Die inhaftierte Person hat alle Handlungen zu unterlassen, die darauf abzielen, verbotene Kontakte nach aussen herzustellen, sei dies für sich selbst oder zu Gunsten anderer inhaftierter Personen.

§ 16. ¹ Rechtsgeschäfte unter inhaftierten Personen, wie beispielsweise Kauf, Tausch, Schenkung, Ausleihe von Gegenständen und Gewährung von Darlehen, sind verboten.

Rechtsgeschäfte unter Insassen

² Die Leitung des Flughafengefängnisses kann Ausnahmen erlauben, wenn dies im Interesse aller Beteiligten liegt.

Zellenordnung

§ 17. ¹ Die inhaftierte Person hat ihre Zelle sauber und in Ordnung zu halten.

² Bilder und dergleichen dürfen nur an der dafür vorgesehenen Klemmschiene angebracht werden. Das Aufhängen von anstößigen Bildern oder Fotos ist verboten. Die Wände, Türen, Fenster und das Mobiliar dürfen weder bemalt noch beschrieben werden.

Zellenruf

§ 18. Die Rufanlage in den Zellen darf nicht missbraucht werden.

Rauchverbot

§ 19. ¹ In den Räumlichkeiten des Flughafengefängnisses gilt grundsätzlich ein Rauchverbot. Das Rauchen ist nur dort zulässig, wo es die Leitung des Flughafengefängnisses ausdrücklich erlaubt.

² Die Leitung des Flughafengefängnisses legt fest, in welchen Zonen des Betriebes geraucht werden darf.

³ Für Raucherabfälle (Zigarettenstummel, leere Zigarettenpackungen usw.) sind die dafür vorgesehenen Aschenbecher oder Abfalleimer zu benutzen.

Alkohol und Drogen

§ 20. Die Herstellung, der Besitz und Konsum von Alkohol, illegalen Drogen und legalen Cannabisprodukten (CBD) sowie das Aufbewahren von Utensilien für den Drogenkonsum sind auf dem gesamten Areal des Flughafengefängnisses verboten.

Waffen, waffenähnliche Gegenstände

§ 21. Das Einführen, Herstellen sowie der Besitz und die Weitergabe von Waffen sowie von waffenähnlichen oder zur Verwendung als gefährliche Waffe tauglichen Gegenständen sind auf dem gesamten Areal des Flughafengefängnisses verboten.

Glücksspiele, Wetten und Lotterien

§ 22. Es ist den Inhaftierten verboten, sich im Flughafengefängnis an Glücksspielen, Wetten und Lotterien mit Geld oder Wertsätzen in irgendeiner Form zu beteiligen.

IV. Tagesordnung, Kleidung und Hygiene

<p>§ 23. Über die Tagesordnung und die entsprechenden Zeiten informiert ein Zeitplan, welcher in jeder Zelle aufliegt oder angeschlagen ist.</p>	Tagesordnung
<p>§ 24. ¹ Die inhaftierte Person kann sich täglich mindestens eine Stunde im Spazierhof aufhalten.</p> <p>² Die Leitung des Flughafengefängnisses legt fest, welche Gegenstände in den Spazierhof mitgenommen werden können.</p>	Aufenthalt im Freien
<p>§ 25. Bei der Verpflegung wird Rücksicht auf die kulturellen Gepflogenheiten und auf die religiösen Gebote genommen.</p>	Verpflegung
<p>§ 26. ¹ Die inhaftierte Person trägt ihre eigene Kleidung und Leibwäsche.</p> <p>² Während des Tages muss die inhaftierte Person so bekleidet sein, dass sie für den Aufenthalt im Freien, Einvernahmen, Besuche und dergleichen jederzeit ohne Verzug ihre Zelle oder ihren Arbeitsplatz verlassen kann.</p>	Kleidung
<p>§ 27. Für die Reinigung der persönlichen Wäsche ist die inhaftierte Person selbst verantwortlich. Zu diesem Zweck stehen auf jedem Stockwerk eine Waschmaschine sowie ein Wäschetrockner zur Verfügung, welche von der Hausarbeiterin oder vom Hausarbeiter bedient werden.</p>	Persönliche Wäsche
<p>§ 28. Die Reinigung der Bett- und Frotteewäsche erfolgt durch das Flughafengefängnis. Die Bett- und Frotteewäsche wird regelmässig ausgetauscht.</p>	Bett- und Frotteewäsche
<p>§ 29. ¹ Die inhaftierte Person ist zur regelmässigen Körperpflege verpflichtet.</p> <p>² Die Dusche steht der inhaftierten Person während der Zellaufschlusszeiten zur Verfügung. Über die entsprechenden Zeiten informiert ein Zeitplan, der in jeder Zelle aufliegt oder angeschlagen ist. Bei Engpässen in der Warmwasserversorgung kann die Leitung des Flughafengefängnisses zeitliche Einschränkungen anordnen.</p> <p>³ Aus hygienischen Gründen ist das Barfusslaufen in den Korridoren verboten.</p>	Körperhygiene, Duschen

V. Arbeit und Arbeitsentgelt

- Arbeitsmöglichkeit § 30. Arbeitswilligen inhaftierten Personen wird im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten eine geeignete Arbeit angeboten.
- Arbeitsentgelt
1. Bemessung und Ansatz § 31. ¹ Die Höhe des Arbeitsentgelts wird unter Berücksichtigung der Anforderungen für die zugewiesene Arbeit sowie des Verhaltens, des Arbeitseinsatzes, der Arbeitsdisziplin und der Arbeitsleistung im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der inhaftierten Person festgelegt.
² Mindest- und Höchstbetrag des Arbeitsentgelts richten sich sinngemäss nach den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten.
2. Unverschuldete Arbeitsunfähigkeit § 32. Bei unverschuldeter Beschäftigungslosigkeit oder unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall wird eine Entschädigung gemäss den Richtlinien der Ostschweizerischen Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten ausbezahlt.
- Selbstbeschäftigung § 33. Die inhaftierte Person kann sich auf ihrer Zelle auch selbst beschäftigen, sofern dafür keine gefährlichen oder die Flucht ermöglichenden Hilfsmittel verwendet werden. Der Leitung des Flughafengefängnisses darf durch die gewählte Tätigkeit kein übermässiger Aufwand entstehen.
- Verzinsung von Guthaben § 34. ¹ Das Guthaben wird verzinst, sobald der Aufenthalt im Flughafengefängnis mehr als einen Monat gedauert hat, und wenn der Betrag mehr als Fr. 500.– beträgt.
² Der Zinssatz wird jährlich durch das Finanz- und Rechnungswesen des Amtes für Justizvollzug vorgegeben.
- Gutschrift, Auskunft über den Kontostand § 35 ¹ Das Arbeitsentgelt wird dem Konto der inhaftierten Person wöchentlich gutgeschrieben.
² Auf ihr Verlangen hin erhält die inhaftierte Person schriftlich Auskunft über den Kontostand.

§ 36. ¹ Die inhaftierte Person ist für den Schaden verantwortlich, den sie dem Flughafengefängnis absichtlich oder grobfahrlässig zufügt. Sie hat dafür in angemessenem Umfang aufzukommen

Haftung für Schäden

² Reichen Bargeld und der Betrag auf dem Konto der inhaftierten Person für die Deckung des Schadens nicht aus, bestimmt die Leitung des Flughafengefängnisses, ob und wieweit bis zur Schadensdeckung die Barauszahlung gekürzt wird.

VI. Einkauf

§ 37. Nach Abzug eines Grundbetrags von Fr. 50.–, welcher bis zum Austritt zur Deckung von Schäden und für Umtriebsentschädigungen im Rahmen der medizinischen Versorgung zurückgehalten wird, ist das ganze Guthaben für Einkäufe verfügbar.

Verwendung des Guthabens

§ 38. Die inhaftierte Person erhält beim Eintritt in die Abteilung und später mehrmals wöchentlich die Gelegenheit, aus einem beschränkten Sortiment einzukaufen.

Interner Einkauf

§ 39. Im Wocheneinkauf können Lebensmittel, Toilettenartikel, Raucherwaren und Papeterieartikel eingekauft werden. Über die Bestellzeiten und die Auslieferung des Wocheneinkaufs gibt ein Anschlag in jeder Zelle Auskunft.

Wocheneinkauf

§ 40. ¹ Der Erwerb von Artikeln, die von der inhaftierten Person zwingend benötigt werden und die über den regulären Einkauf nicht beschafft werden können, wird auf schriftliches Gesuch hin bewilligt.

Spezialeinkauf

² Die Beschaffung erfolgt ausschliesslich über die Leitung des Flughafengefängnisses.

§ 41. Jugendlichen inhaftierten Personen unter 16 Jahren werden weder Tabak noch Tabakerzeugnisse verkauft oder abgegeben.

Verkauf von Tabakerzeugnissen an Jugendliche

VII. Bücher, Zeitungen und elektronische Medien

Bücher und Zeitungen
1. Bibliothek

§ 42. Die inhaftierte Person erhält wöchentlich Gelegenheit, Bücher aus der Bibliothek zu beziehen oder zu tauschen.

2. Bezug und Anzahl

§ 43. ¹ Bücher, Zeitungen und Zeitschriften können im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten über die Leitung des Flughafengefängnisses oder über die Gaben (Abgabe durch Besucher oder Paketpost) beschafft werden.

² Für den Bezug von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften ist bei der Leitung des Flughafengefängnisses vorgängig eine Bewilligung einzuholen.

³ Die Zahl der Bücher und Zeitungen kann im Interesse der Zellenordnung durch die Leitung des Flughafengefängnisses auf einen angemessenen Umfang begrenzt werden.

3. Einschränkungen

§ 44. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, deren Inhalt gesetzlichen Vorschriften widerspricht, welche die Sicherheit des Flughafengefängnisses gefährden oder die dazu geeignet sind, ethnische Spannungen unter den inhaftierten Personen hervorzurufen oder zu erhöhen, sind verboten.

Elektrische und elektronische Geräte
1. Allgemeines

§ 45. ¹ Zulässig sind nur die von der Leitung des Flughafengefängnisses direkt beschafften Geräte und Datenträger. Die Leitung des Flughafengefängnisses legt Anzahl und Art der elektrischen und elektronischen Geräte und Datenträger fest.

² Die Leitung des Flughafengefängnisses kann die Benutzung elektrischer und elektronischer Geräte und Datenträger aus betrieblichen oder Sicherheitsgründen sowie zur Entlastung der Stromversorgung einschränken.

³ Die eigenmächtige Abänderung von Geräten und Anlagen des Flughafengefängnisses ist verboten.

⁴ Bei Missbrauch kann die Leitung des Flughafengefängnisses die Geräte einziehen.

2. Bezug von Tonträgern

§ 46. ¹ Tonträger können über externe Gaben (Erwerb und Abgabe durch Besucher oder via Paketpost) bezogen werden.

² Für den Bezug von Tonträgern ist bei der Leitung des Flughafengefängnisses vorgängig eine Bewilligung einzuholen.

§ 47. ¹ Fernsehgeräte können bei der Leitung des Flughafengefängnisses gemietet werden.

3. Fernsehgeräte

² Die Mietgebühr pro Gerät und Tag wird durch die Leitung des Flughafengefängnisses festgelegt und dem Konto der inhaftierten Person belastet.

³ Mit der Miete des Fernsehgerätes erklärt sich die inhaftierte Person einverstanden, dass die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Beschädigungen am gemieteten Gerät ihrem Konto belastet werden. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich den Gefängnismitarbeitenden zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch die inhaftierte Person verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

⁴ Am Fernsehgerät und an den Hausinstallationen (z.B. Antenne) sind ausser der normalen Bedienung keine Eingriffe, Manipulationen oder eigene Installationen erlaubt.

§ 48. Es sind nur die durch die Leitung des Flughafengefängnisses zur Verfügung gestellten Computer¹ (Hard- und Software) und zugehörigen Peripheriegeräte² zugelassen. Der Besitz von privaten Computern und Peripheriegeräten ist verboten.

4. Computer und Peripheriegeräte
a. Erlaubte Geräte

§ 49. ¹ Computer und Peripheriegeräte können bei der Leitung des Flughafengefängnisses gemietet werden. Diese Geräte sind mit der gängigen Textverarbeitungs- und Tabellenkalkulationssoftware ausgestattet.

b. Miete von Computern und Peripheriegeräten

² An den abgegebenen Geräten dürfen keine sich nicht aus dem normalen Gebrauch ergebenden Manipulationen vorgenommen und namentlich keine eigenen Programme installiert werden.

³ Die Mietgebühr pro Gerät und Tag wird durch die Direktion der Vollzugseinrichtungen Zürich festgelegt und dem Konto der inhaftierten Person belastet.

¹ Der Begriff „Computer“ umfasst sowohl Desktopgeräte (Personal Computer) wie auch mobile Geräte (Laptops, Notebooks usw.).

² Der Begriff „Peripheriegeräte“ umfasst alle an einem Computer anschliessbaren Geräte wie z.B. Tastatur, Bildschirm, Drucker, Backup-Laufwerke u. dgl.

⁴ Mit der Miete dieser Geräte erklärt sich die inhaftierte Person einverstanden, dass die Reparaturen und Ersatzkosten für die von ihr verursachten Beschädigungen an den gemieteten Geräten ihrem Freikonto belastet werden. Bei der Übernahme des Gerätes sind allfällige Schäden unverzüglich den Gefängnismitarbeitenden zu melden, da sonst davon ausgegangen wird, dass diese durch die inhaftierte Person verursacht worden sind. Bei unverschuldeten Schäden, die eine Reparatur erfordern, wird nach Möglichkeit ein Ersatzgerät zur Verfügung gestellt.

c. Ergänzende Vorschriften

§ 50. ¹ Die Leitung des Flughafengefängnisses erlässt ein Reglement, welches namentlich folgende Punkte regelt:

- a. Bewilligungs- und Kontrollwesen,
- b. Höhe der Mietgebühren für Computer und Peripheriegeräte.

² Die inhaftierte Person hat vor Aushändigung des Gerätes unterschriftlich zu bestätigen, dass sie von diesem Reglement und davon Kenntnis genommen hat, dass ihr bei Zuwiderhandlung die den Vorschriften widersprechende Soft- und Hardware oder das ganze Gerät entzogen werden kann.

d. Kontrollen

§ 51. ¹ Die Leitung des Flughafengefängnisses ist berechtigt, Beschaffenheit, Programme und Datenbestand der abgegebenen Computer und Peripheriegeräte jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und dort entsprechende Kontrollprogramme zu installieren.

² Die Chiffrierung von Dateien ist unzulässig; ein Passwortschutz für Betriebssystem oder Software darf nur verwendet werden, wenn das Passwort vorgängig der von der Leitung des Flughafengefängnisses dafür bezeichneten Stelle mitgeteilt wird.

VIII. Freizeitbeschäftigung und Sport

Gemeinschaftsräume, Freizeitprogramm

§ 52. ¹ In den Gemeinschaftsräumen stehen der inhaftierten Person verschiedene Gesellschaftsspiele zur Verfügung.

² Es findet ein Freizeitprogramm statt, welches sich – unter Berücksichtigung der personellen Möglichkeiten des Flughafengefängnisses – nach den Bedürfnissen der Inhaftierten richtet.

§ 53. Die inhaftierte Person hat die Möglichkeit, sich im Kraft-
raum sportlich zu betätigen. Über die Öffnungszeiten des Kraft-
raums sowie über die Anmeldeformalitäten informiert ein in der
Zelle angeschlagener Zeitplan.

Sportliche Betäti-
gung

IX. Gesundheitsdienst, Seelsorge und Rück- kehrberatung

§ 54. ¹ Im Flughafengefängnis steht ein Gesundheitsdienst
zur Verfügung. Alle Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes
unterstehen der ärztlichen Schweigepflicht.

Gesundheits-
dienst
1. Grundsatz

² Die medizinische Versorgung der Inhaftierten obliegt grund-
sätzlich der Gefängnisärztin oder dem Gefängnisarzt sowie dem
Gesundheitsdienst des Flughafengefängnisses.

³ Bestehen erhebliche Gründe für eine Ablehnung der Ge-
fängnisärztin oder des Gefängnisarztes, so wird eine andere
Ärztin oder ein anderer Arzt beigezogen.

⁴ Bei Krankheit hat sich die inhaftierte Person an eine Aufse-
herin, einen Aufseher oder eine oder einen Mitarbeitenden des
Gesundheitsdienstes zu wenden. Diese oder dieser leitet die
notwendige Behandlung ein und veranlasst bei Bedarf die Über-
weisung zur Visite an die Gefängnisärztin oder den Gefängnis-
arzt.

§ 55. Die inhaftierte Person wird innerhalb von sieben Tagen
ab Eintritt vom Gesundheitsdienst des Flughafengefängnisses
unentgeltlich untersucht.

2. Eintrittsunter-
suchung

§ 56. In dringenden Fällen sorgen die Mitarbeitenden des
Flughafengefängnisses für Erste Hilfe und verständigen den Ge-
sundheitsdienst.

3. Erste Hilfe

§ 57. ¹ Die Gefängnismitarbeitenden dürfen der inhaftierten
Person nur durch die Ärztin oder den Arzt verordnete Medika-
mente und nur nach deren oder dessen Anweisungen abgeben.

Medikamente

² Die Medikamente sind unter Aufsicht einzunehmen.

Umtriebsentschädigung

§ 58. Die inhaftierte Person entrichtet im Sinne einer Umtriebsentschädigung Fr. 5.– pro behandeltem Krankheitsfall. Ausgenommen sind Notfälle und administrativ ausgesprochene Auflagen.

Prävention von übertragbaren Krankheiten

§ 59. ¹ Zur Prävention von sexuell übertragbaren Krankheiten werden der inhaftierten Person unentgeltlich Präservative zur Verfügung gestellt.

² Für Auskünfte im Zusammenhang mit HIV, AIDS, Hepatitis oder anderen übertragbaren Krankheiten kann sich die inhaftierte Person an die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt oder den Gesundheitsdienst des Flughafengefängnisses wenden.

Zahnbehandlung

§ 60. Die Zahnärztin oder der Zahnarzt führt in der Regel nur Notfallbehandlungen durch. Weitergehende Behandlungen können nur ausnahmsweise und nur dann vorgenommen werden, wenn die inhaftierte Person über die erforderlichen Mittel verfügt oder wenn eine Kostengutsprache vorliegt.

Psychiatrisch-psychologische Betreuung

§ 61. ¹ Bei psychischen Problemen der inhaftierten Person wird eine Psychiaterin oder ein Psychiater bzw. eine Psychologin oder ein Psychologe beigezogen.

² Will die inhaftierte Person psychiatrische oder psychologische Hilfe in Anspruch nehmen, so hat sie dies umgehend einer oder einem Gefängnismitarbeitenden oder dem Gesundheitsdienst des Flughafengefängnisses zu melden.

³ Der Beizug der entsprechenden Fachpersonen erfolgt durch die Gefängnisärztin oder den Gefängnisarzt bzw. den Gesundheitsdienst oder durch die Leitung des Flughafengefängnisses.

Seelsorge

§ 62. ¹ Die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Landeskirchen sowie der Imam besuchen das Flughafengefängnis regelmässig.

² Für Gespräche mit der Seelsorgerin oder dem Seelsorger der Landeskirchen oder mit Vertreterinnen oder Vertretern anderer Religionen hat sich die inhaftierte Person bei der Leitung des Flughafengefängnisses anzumelden.

Rückkehrberatung, externe Betreuungsorganisationen

§ 63. ¹ Die Leitung des Flughafengefängnisses stellt auf Wunsch den Kontakt zu der für Rückkehrberatung zuständigen Stelle her.

² Auf Wunsch wird der Kontakt mit nicht dem Justizvollzug angehörenden Betreuungsorganisationen ermöglicht. Dieser Kontakt unterliegt den für das Besuchswesen geltenden Regelungen.

X. Kontakt mit der Aussenwelt

§ 64. Die inhaftierte Person hat das Recht, ihre Angehörigen sowie weitere Bezugspersonen sofort über die Haft oder über die Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung zu informieren.

Information von Angehörigen und Bezugspersonen

§ 65. ¹ Die inhaftierte Person kann unbeschränkt Post versenden und empfangen.

Brief- und Paketpost

² Bei Verdacht auf einen Missbrauch des Brief- oder Paketverkehrs wird der Brief oder das Paket im Beisein der adressierten Person geöffnet. Die Waren müssen mit verhältnismässigem Aufwand kontrolliert werden können.

³ Für den Empfang von Paketpost gelten die Bestimmungen über die Annahme von Gaben sinngemäss.

§ 66. ¹ Die inhaftierte Person kann auf jedem Stockwerk an den dafür vorgesehenen Telefonapparaten auf eigene Kosten frei und ohne Überwachung telefonieren.

Telefonverkehr

² Die Telefonapparate können jederzeit zwischen Aufschluss und Einschluss benutzt werden. Die zum Telefonieren benötigten Telefonwertkarten können bei der Leitung des Flughafengefängnisses erworben werden.

³ Die Dauer der Telefongespräche ist aus Rücksicht auf die Mitinhaftierten auf ein vernünftiges Mass zu beschränken.

⁴ Besteht der begründete Verdacht auf eine missbräuchliche Verwendung des Telefons, so kann die Telefonbewilligung für einzelne inhaftierte Personen oder bei Gefahr im Verzug vorübergehend generell eingeschränkt werden.

§ 67. ¹ Über die Besuchszeiten gibt der entsprechende Anschlag in der Zelle Auskunft.

Besuchswesen
1. Besuchszeiten, Besuchsdauer

² Die Besuchszeit beträgt in der Regel eine Stunde.

2. Anmeldung und Legitimation der Besuchsperson

§ 68. ¹ Die Besuchspersonen haben sich bei der Leitung des Flughafengefängnisses rechtzeitig anzumelden, damit ein Termin vereinbart werden kann.

² Jede Besuchsperson muss sich mit einem offiziellen Identitätspapier ausweisen, das eine ausreichende Identifikation zulässt.

³ Die Leitung des Flughafengefängnisses kann die Zulassung von Besuchspersonen davon abhängig machen, dass sich diese mit Abklärungen bei Strafbehörden und Polizei über Verurteilungen und hängige Strafuntersuchungen einverstanden erklären.

3. Durchführung der Besuche

§ 69. ¹ Die Besuche finden aus Gründen der Sicherheit des Flughafengefängnisses in der Regel in speziell eingerichteten Besucherräumen statt.

² Es dürfen keine persönlichen Effekten in die Besuchsräume mitgenommen werden. Die Kleider der Besuchspersonen werden vorgängig mit technischen Mitteln kontrolliert oder durchsucht. Bargeld und Gaben sind der Leitung des Flughafengefängnisses zur Kontrolle und Weiterleitung an die inhaftierte Person abzugeben. Die Bestimmungen der vorliegenden Hausordnung über Naturalgaben sind anwendbar.

³ Die Besuche werden nicht überwacht. Bestehen konkrete Hinweise auf eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit des Flughafengefängnisses oder auf Fluchhilfe, so kann der Besuch in einem Raum mit Trennscheibe angeordnet werden.

⁴ In der Regel werden nicht mehr als drei Besuchspersonen zugelassen, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nur in Begleitung von Erwachsenen.

⁵ Die Besuchspersonen haben sich in den Besuchsräumen so zu verhalten, dass sie andere Besuchspersonen sowie mitinhaftierte Personen nicht stören.

4. Auflagen, Ausschluss vom Besuchsrecht

§ 70. Ein wiederholter Verstoss gegen die Besuchsvorschriften kann mit Auflagen (Trennscheibe) oder mit dem vorübergehenden oder dauernden Entzug des Besuchsrechts nach § 118 Abs. 2 JVV geahndet werden.

Gaben und Geschenke
1. Geldgeschenke

§ 71. ¹ Geldgeschenke von Dritten können den Mitarbeitenden der Zentrale gegen Quittung abgegeben werden. Postzustellungen sind nur mit Zahlungsanweisung auf den Namen der inhaftierten Person möglich.

² Die abgegebenen oder überwiesenen Geldbeträge werden dem Konto der inhaftierten Person gutgeschrieben.

§ 72. ¹ Die Annahme bzw. die Einschränkung von Gaben wird in einem separaten Merkblatt geregelt. Verderbliche oder die Sicherheit des Flughafengefängnisses gefährdende Waren sind verboten. 2. Gaben

² Waren oder persönliche Gegenstände, die einer späteren Ausschaffung dienlich sind und zur Komplettierung der persönlichen Effekten benötigt werden, werden angenommen, kontrolliert und zu den Effekten gelegt, sofern deren Umfang die Platz- und Gewichtsbestimmungen der Fluggesellschaft nicht überschreiten.

XI. Disziplinarwesen, Kontrollen, Rechtsmittel und Inkrafttreten

§ 73. ¹ Die inhaftierte Person hat die Vorschriften der JVV, dieser Hausordnung und der ergänzenden Weisungen sowie die Anordnungen der Mitarbeitenden des Flughafengefängnisses zu befolgen. Disziplinarwesen

² Verstösse gegen die Vorschriften der JVV, der Hausordnung oder gegen Anordnungen der Leitung des Flughafengefängnisses oder der Gefängnismitarbeitenden haben einen entsprechenden Eintrag im Führungsblatt zur Folge. Dasselbe gilt, wenn die inhaftierte Person den Betrieb in anderer Weise stört.

³ Verstösse gegen die Vorschriften gemäss Abs. 2 werden nach den massgeblichen Bestimmungen des StJVG und der JVV disziplinarisch geahndet.

§ 74. ¹ Die Mitarbeitenden des Flughafengefängnisses können die persönlichen Effekten und die Unterkunft der inhaftierten Person zum Schutze der Ordnung und Sicherheit des Flughafengefängnisses auch in Abwesenheit der inhaftierten Person jederzeit durchsuchen. Kontrollen
1. Durchsuchung,
Leibesvisitation

² Besteht der konkrete Verdacht, dass die inhaftierte Person unerlaubte Gegenstände auf sich trägt, kann durch die Mitarbeitenden des Flughafengefängnisses jederzeit eine Leibesvisitation durchgeführt werden.

2. Alkohol- und Drogentests

§ 75. ¹ Auf Anordnung der Leitung des Flughafengefängnisses oder der Mitarbeitenden des Gesundheitsdienstes können die Mitarbeitenden des Flughafengefängnisses Alkohol- und Drogentests sowie bei begründetem Verdacht Leibesvisitationen durchführen. Urinproben werden unter Sichtkontrolle abgenommen.

² Die Verweigerung dieser Kontrollen oder Nichtabgabe innert angesetzter Frist gelten als positiver Befund und werden disziplinarisch geahndet.

³ Bei positivem Befund können die Kosten für Testmaterial und Laboranalyse der inhaftierten Person belastet werden.

Aufsichtsbeschwerde

§ 76. ¹ Die Inhaftierten können sich gegen das Verhalten oder mündliche Anweisungen der Mitarbeitenden des Flughafengefängnisses mittels schriftlicher Beschwerde gemäss § 30 StJVG bei der Leitung des Flughafengefängnisses beschweren.

² Die Inhaftierten sind jedoch bis zum Entscheid der Leitung des Flughafengefängnisses gleichwohl zur Befolgung der fraglichen Anordnung verpflichtet.

Rekurs

§ 77. Schriftliche Entscheide der Leitung des Flughafengefängnisses bzw. der Direktion der Vollzugseinrichtungen Zürich können die Inhaftierten innert 30 Tagen – bei Disziplinarentscheiden innert 10 Tagen – mit Rekurs gemäss § 29 Abs. 1 StJVG bei der Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, 8090 Zürich, anfechten. Die Rekurschrift hat einen begründeten Antrag zu enthalten und nach Möglichkeit ist eine Kopie des angefochtenen Entscheids beizulegen.

Inkrafttreten

§ 78. Diese Hausordnung tritt auf den 1. Oktober 2019 in Kraft und ersetzt die Hausordnung vom 9. Januar 2009.³

³ Diese Hausordnung wurde vom Amtschef des Amtes für Justizvollzug am 27. März 2019 erlassen und mit Datum vom 4. April 2019 von der Vorsteherin der Direktion der Justiz und des Innern genehmigt.

Stichwortverzeichnis

Alkoholtest	§ 75
Alkoholverbot	§ 20
Angehörige, Information	§ 64
Arbeitsentgelt, Bemessung und Ansatz	§ 31
Arbeitsentgelt, Gutschrift und Auskunft über den Kontostand	§ 35
Arbeitsmöglichkeit	§ 30
Arbeitsunfähigkeit, unverschuldet	§ 32
Aufenthalt im Freien	§ 24
Aufhängen von Bildern und Fotos	§ 17
Aufsichtsbeschwerde	§ 76
Auskunft über den Kontostand	§ 35
Aussprache mit der Gefängnisleitung	§ 13
Bargeld, Besitz	§ 3
Beschwerderecht	§ 76
Besuche, Dauer	§ 67
Besuche, Durchführung	§ 69
Besuche, Legitimation der Besuchsperson	§ 68
Besuche, Verstoss gegen Besuchsvorschriften	§ 70
Besuchsanmeldung	§ 68
Besuchszeiten	§ 67
Betreuungsorganisationen, Kontakt	§ 63
Bettwäsche, Wechsel	§ 28
Bezugspersonen	§ 64
Bibliothek	§ 42
Briefe	§ 65
Bücher Einschränkungen	§ 44
Bücher, Bezug und Anzahl	§ 43
CBD	§ 20
Computer, Ergänzende Vorschriften	§ 50
Computer, Erlaubte Geräte	§ 48
Computer, Kontrollen	§ 51
Computer, Miete	§ 49

Disziplinarverstöße	§ 73
Drogentest	§ 75
Drogenverbot	§ 20
Durchsuchung	§ 74
Duschen	§ 29
Effekten	§ 3
Effektenverzeichnis	§ 3
Einkauf	§ 37
Eintritt, Datenerfassung	§ 2
Eintrittsuntersuchung	§ 55
Einzelzelle	§ 5
Elektronische Geräte, Bewilligung	§ 45
Erste Hilfe	§ 56
Familien, Unterbringung	§ 11
Fernsehgeräte, Miete	§ 47
Frauen, getrennte Unterbringung	§ 10
Freizeitprogramm	§ 52
Frotteewäsche, Wechsel	§ 28
Gaben, Merkblatt	§ 72
Gefängnisarzt	§ 54
Geldgeschenke von Dritten	§ 71
Geltungsbereich dieser Hausordnung	§ 1
Gemeinschaftsräume	§ 52
Gesundheitsdienst	§ 54
Glücksspiele unter Inhaftierte, Verbot	§ 22
Grundausrüstung	§ 4
Guthaben, Verwendung	§ 37
Guthaben, Verzinsung	§ 34
Haftung für Schäden	§ 36
Hausbrief	§ 14
Imam	§ 62
Interner Einkauf	§ 38
Jugendliche, Unterbringung	§ 12
Jugendliche, Verkauf von Tabakerzeugnissen	§ 41
Kleidung	§ 26
Kleinkinder, Unterbringung	§ 11

Kontrollen	§ 74
Körperhygiene	§ 29
Leibesvisitation	§ 74
Lotterien unter Inhaftierten, Verbot	§ 22
Medikamente	§ 57
Medizinische Eintrittsuntersuchung	§ 55
Mehrfachzelle	§ 5
Pakete	§ 65
Persönliche Wäsche, Reinigung	§ 27
Pfarrer	§ 62
Psychiatrisch-psychologische Betreuung	§ 61
Rabbiner	§ 62
Rauchverbot	§ 19
Rechtsgeschäfte unter Insassen	§ 16
Rekurs	§ 77
Rückkehrberatung	§ 63
Rücksichtnahme auf Mitgefangene und Nachbarschaft	§ 15
Rufen aus dem Zellenfenster	§ 15
Schadenersatz	§ 36
Seelsorger	§ 62
Selbstbeschäftigung	§ 33
Sicherheitsabteilung, Einweisungsverfahren	§ 8
Sicherheitsabteilung, Gründe für die Einweisung	§ 7
Sicherheitsabteilung, Überprüfung der Unterbringung	§ 9
Sicherheitszelle, Unterbringung	§ 6
Spazieren	§ 24
Spezialeinkauf	§ 40
Sportliche Betätigung	§ 53
Tagesordnung	§ 23
Telefonverkehr	§ 66
Tonträger, Bezug	§ 46
Übertragbare Krankheiten, Prävention	§ 59
Umtriebsentschädigung für Arztbesuche	§ 58
Unterbringung	§ 5

Verpflegung	§ 25
Waffen, waffenähnliche Gegenstände	§ 21
Wetten unter Inhaftierten, Verbot	§ 22
Zahnarzt	§ 60
Zeitungen, Zeitschriften	§ 43
Zellenausrüstung	§ 13
Zellenordnung	§ 17
Zellenruf	§ 18